

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

3392 Schönbühel 3642 Aggsbach-Dorf

Land: Niederösterreich Bezirk: Melk

Seite 1

RG/12/17

SITZUNGS – PROTOKOLL

über die Sitzung des Gemeinderates

am Dienstag, dem 5. Dezember 2017

Ort: Gemeindeamt Aggsbach-Dorf

Beginn: 18.30 Uhr Ende: 21.00 Uhr

ANWESENDE:

Bürgermeister: Herr Erich Ringseis

Vizebürgermeister: Herr Dipl.-Ing. Gernot Kuran

Die Gemeinderäte: laut beiliegender Anwesenheitsliste

Entschuldigt, bzw. nicht entschuldigt waren: laut beiliegender Anwesenheitsliste

Schriftführer: GemR. Reinhard Gruber

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung ist ausgewiesen.

Die Gemeindevertretung zählt 19 Mitglieder,

anwesend sind hiervon 16

Die Sitzung ist daher beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 23. Oktober 2017
2. Bericht über die Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach vom 17. Oktober 2017
3. Resolution betreffend „Abschaffung des Pflegeregresses“
4. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Viadonau betreffend vorübergehende und dauerhafte Grundbenützung zur Errichtung der Donauhochwasserschutzanlage Aggstein
5. Subventionen 2018
6. Leistungen der Gemeinde, bzw. an die Gemeinde privatrechtlicher Art im Haushaltsjahr 2018
7. Voranschlag 2018 samt Beilagen
8. Mittelfristiger Finanzplan VA 2018 und PLAN 2019 – 2022

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, konstatiert die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit der Sitzung fest und gibt bekannt, dass folgende Dringlichkeitsanträge eingelangt sind:

Seite 2

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Dringlichkeitsantrag von Bürgermeister Erich Ringseis

- a) Bericht über die Sanierungskontrolle des Amtes der NÖ Landesregierung, Kennzeichen IVW3-A-3154201/017-2017 vom 28. November 2017

Eine Kopie des Dringlichkeitsantrages, welcher von Herrn Bürgermeister Erich Ringseis verlesen wurde, wird dem Protokoll in Fotokopie beigelegt.

In der anschließenden Abstimmung beschließt der Gemeinderat einstimmig den Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen und nach dem Tagesordnungspunkt 8. zu behandeln.

Dringlichkeitsantrag der Gemeinderatsfraktion Sozialdemokratische Partei Schönbühel-Aggsbach

- a) Resolution an die NÖ Landesregierung zur Fortführung und Unterstützung der Aktion 20.000 für Arbeitslose 50+

Eine Kopie des Dringlichkeitsantrages, welcher von Herrn geschf.GemR. Leonhard Compassi verlesen wurde, wird dem Protokoll in Fotokopie beigelegt.

In der anschließenden Abstimmung beschließt der Gemeinderat einstimmig den Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen und nach dem Tagesordnungspunkt 8. zu behandeln.

Zu Punkt 1.)

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass das Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 23. Oktober 2017 den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen mittels Post zugestellt wurde und eine Kopie des Protokolls jedem einzelnen Gemeinderatsmitglied in Kopie übermittelt wurde. Nachdem alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen die richtige Wiedergabe des Sitzungsverlaufes und deren Beschlüsse bestätigen, wird das von Herrn Bürgermeister Erich Ringseis und dem Schriftführer GemR. Reinhard Gruber bereits unterfertigte Protokoll vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und von geschfGemR. Friedrich Lechner und GemR. Alfred WALTER gegengezeichnet.

Zu Punkt 2.)

Der Bürgermeister verliest den vorliegenden schriftlichen Bericht über die Gebarungsprüfung vom 17. Oktober 2017 durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde.

Herr GemR. Alfred WALTER als Obmann des Kontrollausschusses bestätigt auch mündlich, dass die laufende Gebarung 2017 grundsätzlich in Ordnung befunden wurde, jedoch folgende Anfrage seitens des Ausschusses gestellt wird.

In der Finanzgebarung befinden sich eine Rechnung der NÖ Regional GmbH. betreffend Evaluierung des Leitbildes für die Ortschaften Aggsbach-Dorf und Aggstein in Höhe von € 2.375,00 und eine Rechnung in Höhe von € 1.275,00 für die Beratung und Prozessbegleitung im Rahmen der Umsetzung von Projekten in den Ortschaften Aggsbach-Dorf und Aggstein. Es ergeht hier seitens des Prüfungsausschusses die Anfrage an den Bürgermeister, ob diese

Seite 3

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Kosten nicht eingespart werden können?

Der Bürgermeister erläutert hierzu, dass die Kosten der Evaluierung unbedingt erforderlich waren, da ohne diese Evaluierung des Leitbildes keine Neuaufnahme der Ortschaften Aggsbach-Dorf und Aggstein in die Förderphase der NÖ Dorf- und Stadterneuerung möglich gewesen wäre. Die Förderphase für die Ortschaften Aggsbach-Dorf und Aggstein läuft von 2017 bis 2022. Beim zweiten Betrag in Höhe von € 1.275,00 handelt es sich um einen jährlichen Beitrag an die NÖ Dorf- und Stadterneuerung, welcher so lange zu bezahlen ist, als die Gemeinde bzw. der Dorferneuerungsverein Mitglied dieser Landesaktion sein möchte. Es besteht jedoch nur als Mitglied die Möglichkeit, Fördergelder aus dieser Landesaktion zu aktivieren.

In den letzten Jahren wurden in der Gemeinde folgende Fördergelder (als nichtrückzahlbare Förderungen) durch die NÖ Dorf- und Stadterneuerung ausbezahlt:

Meditationsgarten Aggsbach-Dorf	€ 35.000,00 (2016)
Veranstaltungsplatz Schönbühel	€ 31.700,00 (2015)
Veranstaltungshaus Wolfstein	€ 7.500,00 (2017)

Es wird auch so sein, dass bei der Gestaltung des Donauhochwasserschutzes bzw. des Vorplatzes beim Gemeindezentrum Aggsbach-Dorf um Förderung bei der NÖ Dorf- und Stadterneuerung angesucht wird und es ist damit zu rechnen, dass die Förderungen um einiges höher sein werden, als der jährliche Gemeindebeitrag an die NÖ Regional.

Der Prüfungsausschuss nimmt die Erläuterungen des Bürgermeisters zustimmend zur Kenntnis.

Nachdem keine weiteren Anfragen bestehen, nimmt der Gemeinderat das Prüfungsergebnis einstimmig, zustimmend, zur Kenntnis.

Zu Punkt 3.)

Der Bürgermeister verliest vollinhaltlich die vorbereitete Resolution an die Landeshauptfrau von Niederösterreich bzw. den Landeshauptmännern der übrigen Bundesländer, den Bundeskanzler der Republik Österreich, den Vizekanzler der Republik Österreich, den Finanzminister der Republik Österreich, den Sozialminister der Republik Österreich, sowie an den Österreichischen Städtebund und den Österreichischen Gemeindebund und stellt nach eingehender Diskussion folgenden Antrag.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat wolle gemäß der nachstehenden Resolution beschließen, dass die Aufforderung an die neue Bundesregierung ergeht, die durch Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben vollständige zu ersetzen.

RESOLUTION

des Gemeinderats der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

an die neue Bundesregierung

anlässlich der

ABSCHAFFUNG des PFLEGEREGRESSES

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert.

Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die unmittelbaren Einnahmeausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses abgedeckt.

Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches.

Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmementfall durch bisherige freiwillige Selbstzahler, die dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit verbundenen Folgekosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen Zuwachs aus der 24-Stunden-Pflege. Auch die potentielle Erweiterung des Regressverzichts auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt.

Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen.

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarisches Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den kommunalen Interessensvertretungen darüber, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten!

Beschlossen vom Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach,
am 5. Dezember 2017

Der Bürgermeister

Erich Ringseis

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Ergeht an:

den Landeshauptmann/die Landeshauptfrau

Burgenland	hans.niessl@bgld.gv.at
Kärnten	peter.kaiser@ktn.gv.at
Niederösterreich	lh.mikl-leitner@noel.gv.at
Oberösterreich	lh.stelzer@ooe.gv.at
Salzburg	haslauer@salzburg.gv.at
Steiermark	Hermann.schuetzenhoefer@stmk.gv.at
Tirol	buero.landeshauptmann@tirol.gv.at
Vorarlberg	markus.wallner@vorarlberg.at

den Bundeskanzler der Republik Österreich (christian.kern@bka.gv.at)

den Vizekanzler der Republik Österreich (minister.justiz@bmj.gv.at)

den Finanzminister der Republik Österreich (Hans-Joerg.Schelling@bmf.gv.at)

den Sozialminister der Republik Österreich (alois.stoeger@sozialministerium.at)

Österreichischer Gemeindebund (office@gemeindebund.gv.at)

Österreichischer Städtebund (post@staedtebund.gv.at)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben.

Zu Punkt 4.)

Der Bürgermeister ruft den Anwesenden in Erinnerung, dass zur Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahme der KG Aggstein eine dauerhafte bzw. eine vorübergehenden Grundinanspruchnahme für Flächen, welche im Eigentum der Viadonau stehen, erforderlich ist. Die Flächen wurden im Grundeinlöseplan vom Planungsbüro ausgewiesen und von Herrn Prof. Gerhard Stabentheiner, gerichtlich beeideten Sachverständiger, bewertet.

Nunmehr verliert der Bürgermeister den aufgrund der vorstehenden genannten Grundlagen erstellten Dienstbarkeitsvertrag und stellt nach kurzer Diskussion folgenden Antrag:

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach und der Republik Österreich, Bundeswasserstraßenverwaltung, vertr.d. die Viadonau, 1220 Wien, Donau-City-Straße 1 zustimmen bzw. diesen genehmigen und Herrn Bürgermeister Erich Ringseis mit der Unterfertigung beauftragen.

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben. Der gegenständliche Dienstbarkeitsvertrag wird dem Protokoll in Fotokopie beigegeben und bildet mit seinem Inhalt einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

Zu Punkt 5.)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Subventionen für das Jahr 2018 wie folgt beschließen:

Freiwillige Feuerwehr Schönbühel	€ 6.000,00
Freiwillige Feuerwehr Aggsbach-Dorf	€ 6.000,00
Tennisverein Schönbühel	€ 290,69
Tennisverein Aggsbach-Dorf	€ 290,69
Tennisverein Schönbühel – Sanierung	€ 2.200,00
Beitrag für das Feuerwerk Schönbühel inkl. Fackeln	€ 1.700,00
Beitrag für das Feuerwerk Aggsbach-Dorf inkl. Fackeln	€ 1.700,00
Beitrag für das Feuerwerk Hub	€ 100,00

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben.

Zu Punkt 6.)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den vorliegenden Entwurf einer Auflistung von Leistungen der Gemeinde, bzw. an die Gemeinde privatrechtlicher Art im Haushaltsjahr 2018 zu genehmigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben. Die gegenständliche Auflistung wird dem Protokoll in Fotokopie beigegeben und bildet mit ihrem Inhalt einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

Zu Punkt 7.)

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Haushaltsvoranschlag 2018 samt Beilagen (inklusive Dienstpostenplan) zur Kenntnis. Dieser sieht Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 2.114.300,00 im ordentlichen Haushalt, sowie Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 10.221.200,00 im außerordentlichen Haushalt, somit insgesamt € 12.335.500,00 vor. Die Ausgaben des ordentlichen Haushalts weisen gegenüber den Einnahmen des ordentlichen Haushalts einen Haushaltsabgang in Höhe von € 163.400,00 auf. Dieser Haushaltsabgang wurde bei den Einnahmen des ordentlichen Haushalts unter der Post 2/980000+960000 als Vermögensveränderung budgetiert.

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Im AOH sind folgende Vorhaben geplant:

- 1.) Ankauf Feuerwehrfahrzeug für FF-Aggsbach-Dorf (Kaufpreis € 392.500,00)
- 2.) Wasserversorgung Schönbühel-Aggsbach (Soll-Fehlbetrag Vorj. € 30.000,00)
- 3.) Güterwege (Bauaufwand € 10.000,00)
- 33.) Gemeindezentrum Aggsbach-Dorf (Bauaufwand € 100.000,00 und Preisgelder Architektenwettbewerb € 25.000,00)
- 38.) Sanierung Waldbad Aggsbach-Dorf (Bauaufwand € 12.500,00),
- 42.) Sanierung und Erneuerung Straßenbeleuchtung (Bau- und Sanierungsaufwand € 577.000,00)
- 44.) Grundankauf für Hochwasserschutzlager Aggsbach-Dorf (Kaufpreis € 122.000,00)
- 45.) Grundankauf für Hochwasserschutzlager Schönbühel (Aufschließungsabgabe € 30.000,00)
- 46.) Errichtung Donauhochwasserschutz Interessentenbeitrag der Marktgemeinde (Maßnahme Aggsbach-Dorf € 3.480.000,00, Maßnahme Schönbühel € 2.640.000,00, Maßnahme Aggstein € 2.800.000,00)

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann die Gemeinde einen Kassenkredit in Höhe von € 211.430,00 aufnehmen.

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird mit € 6.256.200,00 festgelegt.

Es handelt sich hierbei um

- Zinsen der Darlehen aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds in Höhe von € 2.200,00 (Fördermittel wurden in Form eines Darlehens zugesichert)
- Darlehensaufnahme zum Grundankauf für das Hochwasserschutzlager Aggsbach-Dorf in Höhe von € 122.000,00
- Darlehensaufnahme zur Zahlung der Aufschließungsabgabe für die Liegenschaft zur Errichtung des Hochwasserschutzlagers Schönbühel in Höhe von € 30.000,00
- Darlehensaufnahme zur Erneuerung bzw. Sanierung der Straßenbeleuchtung in Höhe von € 527.000,00
- Darlehensaufnahme zur Leistung des Interessentenbeitrages für die Errichtung der Donauhochwasserschutzanlagen in Höhe von € 5.575.000,00

Gemeinsam mit dem Voranschlag legt der Bürgermeister dem Vorstand sämtliche Beilagen inklusive dem Dienstpostenplan vor und erläutert auch diese ausführlich.

Des Weiteren berichtet der Bürgermeister, dass in der Kundmachungsfrist der Auflage des Voranschlages 2018 keine Erinnerungen eingelangt sind.

Nach Diskussion des Voranschlages stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Haushaltsvoranschlag 2018 samt seinen Beilagen inklusive des Dienstpostenplanes, den Kassenkredit und die Aufnahme der Darlehen für den außerordentlichen Haushalt beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erhebt den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag einstimmig zum Beschluss.

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Zu Punkt 8.)

Der Bürgermeister erörtert ausführlich den mittelfristigen Finanzplan der Jahre VA 2018 und Plan 2019-2022 und gibt auszugsweise folgende Grundlagen zur Steigerung bzw. Verminderung bekannt:

Bezüge der Vertragsbediensteten und Lohnnebenkosten	+ 1,00 %
Bezüge der Mandatäre	+ 1,10 %
Pensionszahlungen	+ 0,80 %
Energiekosten	+ 3,00 %
Versicherungsprämien	+ 2,00 %
Büromaterial und ähnliche Verbrauchsmittel	+ 3,00 %
Sozialhilfe	+ 4,50 %
Jugendwohlfahrt	+ 5,50 %
NÖKAS	+ 3,60 %
Abgabenertragsanteile	+ 2,00 %

Nach eingehender Besprechung des mittelfristigen Finanzplanes stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Finanzierungsplan 2018 bis 2022 zustimmen und diesen genehmigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erhebt den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag einstimmig zum Beschluss

Zu Punkt Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister berichtet den anwesenden Gemeinderäten, dass aufgrund des vom Gemeinderat in der Sitzung vom 13. September 2011 beschlossenen Sanierungskonzeptes am 13. November 2017 durch Organe der Aufsichtsbehörde eine Kontrolle bezüglich Einhaltung und Realisierung dieses Konzeptes durchgeführt wurde.

Hernach verliest der Bürgermeister den Bericht vom 28. November 2017 über die Sanierungskontrolle vollinhaltlich und stellt nach der Diskussion folgenden Antrag.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach möge den vorliegenden, schriftlichen Bericht des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Gemeinden, Zahl: IVW3-A-3154201/017-2017 vom 28. November 2017 zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach nimmt den Bericht einstimmig zur Kenntnis. Eine Kopie des Berichtes ist dem Protokoll der Sitzung beizulegen und bildet mit dem Inhalt einen integrierenden Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses.

Zu Punkt Dringlichkeitsantrag der Gemeinderatsfraktion Sozialdemokratische Partei Schönbühel-Aggsbach

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

- Herr geschf.GemR. Leonhard Compassi verliest vollinhaltlich die vorbereitete Resolution an
- die Landeshauptfrau von Niederösterreich, Frau Mag. Johanna Mikl-Leitner
 - die beiden Landeshauptfrau-Stellvertreter Dr. Stephan Pernkopf und Mag. Karin Renner
 - die Landesräte von Niederösterreich: Dr. Petra Bohuslav
Mag. Karl Wilfing
Mag. Barbara Schwarz
Dipl.-Ing. Ludwig Schleritzko
Franz Schnabl
Tillmann Fuchs, MBA

Nach dem Verlesen und eingehender Diskussion stellt der Bürgermeister folgenden Antrag.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat wolle gemäß der nachstehenden Resolution beschließen, dass die Niederösterreichische Landesregierung aufgefordert wird, die Bundesregierung, insbesondere den Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres Sebastian Kurz als einen der Verhandlungsleiter für eine neue Bundesregierung heranzutreten und diese aufzufordern, die Aktion 20.000 für Arbeitslose 50+ in ihrer bewährten Form als eine wichtige Arbeitsmarktinitiative für arbeitslose Menschen über 50 Jahre wie geplant weiter zu führen und bundesweit zu implementieren.

RESOLUTION

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

an die NÖ Landesregierung

betreffend der

FORTFÜHRUNG und UNTERSTÜTZUNG der AKTION 20.000 für Arbeitslose 50+

Die österreichische Wirtschaft befindet sich derzeit in einem sowohl von der inländischen als auch der ausländischen Nachfrage getragenen Aufschwung. Die Arbeitslosenquote erreichte zwar im Jahr 2016 mit 6.0 % einen historischen Höchstwert, wird aber bis 2019 auf 5,4 % sinken. Auch das Beschäftigungswachstum in Niederösterreich ist ungebrochen stark: Der Beschäftigungsstand lag im Oktober bei 617.000, das ist ein Zuwachs von 1,7 % (oder 10.000 Personen). Die aktuellen Arbeitsmarktdaten zeigen zwar einen Aufwärtstrend, die Gruppe der älteren Langzeitarbeitslosen können aber davon nicht profitieren. Bei all der positiven Entwicklung bleibt neben Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Sektor der Arbeitssuchenden 50+ weiterhin ein Problembereich. Während in allen anderen Bereichen die Arbeitslosenzahlen rückläufig sind, stieg die Zahl der Arbeitslosen über 50 und älter im Oktober neuerlich um 394 oder 2,1 % auf 7.663 Personen.

Mit der „Aktion 20.000“ des Sozialministeriums wurde eine Arbeitsmarktinitiative für Menschen über 50 Jahre, die seit mindestens einem Jahr keine Arbeit haben, geschaffen. Die Aktion hat insbesondere das Ziel, die Zahl der Langzeitarbeitslosen über 50 zu halbieren und damit Menschen in Österreich die Chance auf einen Arbeitsplatz zu ermöglichen und Jobs zu schaffen, die zweierlei sind: gesellschaftlich wertvoll und sinnstiftend für den Betroffenen. Mit dieser Aktion könnten im Zeitraum Juli 2017 bis Dezember 2019 20.000 zusätzliche dauerhafte Arbeitsplätze für die BürgerInnen Österreichs geschaffen werden, die ansonsten

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

den Mut und die Zuversicht verloren hätten. Ein Zwischenfazit der seit Juli 2017 laufenden Pilotphase fällt positiv aus, die bisherigen Zahlen übertreffen die Erwartungen des Sozialministeriums.

Für die Gemeinden sind die Synergieeffekte Anreiz: die Kommunen erfüllen seit Jahren durch ihr effizientes und sparsames Arbeiten die Vorgaben des Stabilitätspakts auf Punkt und Beistrich und bekommen aber gleichzeitig immer neue Aufgaben dazu. Jeder effiziente Kaufmann würde bei dieser Aufgabenlast ohne entsprechende Finanzierung prorisieren. Auch in den Gemeinden sind sicherlich Sachen liegen geblieben, für die im Arbeitsalltag einfach keine Zeit mehr bleibt. Bei weiteren Finanzierungshilfen sind die Gemeinden daher weiter gerne bereit, den Langzeitarbeitslosen eine sinnstiftende Beschäftigung zu geben. Die Aktion, die ja nur zusätzlich geschaffene Plätze betrifft, könnte in der Praxis zur Qualitäts- und Serviceverbesserung in den unterschiedlichen Aufgabenbereichen der Kommunen beitragen. Einsatzmöglichkeiten gibt es dabei viele, wie z.B. – bei entsprechender Qualifikationen – der Einsatz im Bereich der Grundstücksbewertung oder der Erstellung eines Baumkatasters, auch Hilfsarbeiten beim Bauhof oder in den Altstoffsammelzentren sind denkbar. In der Pflege könnte man durch die Erweiterung der Services beispielsweise in der stundenweisen Betreuung oder bei der Essensausgabe noch mehr Dienstleistungen für den Bürger anbieten. Auch im Bereich des Freizeiteils ganztägiger Schulangebote könnte man die Langzeitarbeitslosen mit entsprechender Ausbildung einsetzen.

Nach guten Erfolgen in der niederösterreichischen Pilotregion Baden hat Landeshauptfrau Mag. Johanna Mikl-Leitner angekündigt, diese Aktion mit 1. Jänner 2018 auf ganz Niederösterreich ausrollen zu wollen. Seitens des Bundes wurde bereits im Juni 2017 beschlossen, die Aktion ab 1. Jänner 2018 bundesweit zu implementieren. Damit könnten in Niederösterreich insgesamt mehr als 4.000 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden. Dazu ist es allerdings notwendig, dass unabhängig von der von Seiten der Verhandler für eine neue Bundesregierung angedrohten Beendigung dieser erfolgreichen Aktion jedenfalls von Landesebene darauf gedrängt wird, ein Fortbestand zu gewährleisten ist.

Die Gemeinden brauchen im Hinblick auf ihre Budgets, Dienstrechte und Verwaltungsabläufen aber Planungssicherheit (Stabilitätspakt, arbeitsrechtliche Fragen, organisatorische Abläufe, Kooperationen mit AMS, Beginn und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, organisierte Einstellung der zusätzlich geschaffenen Services etc.). Die Unsicherheit über die zeitliche Begrenzung bzw. Befristung der Aktion schafft nämlich Probleme, die die Spezifitäten der kommunalen Tätigkeiten oft unterschiedliche Einschulungen erfordern (z.B. die stundenweise Betreuung oder die Kindergartenhelfertätigkeiten oder die Nacherfassung von Daten für das Personenstandswesen), die auch geplant werden müssen. Darüber hinaus bedarf es bei einem kommunalen Budget, das ja aus öffentlichen Mitteln besteht, verbindliche Vorgaben für eine mittelfristige Finanzplanung.

Die niederösterreichische Landesregierung wird daher aufgefordert, an die Bundesregierung, insbesondere an den Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres Sebastian Kurz als einen der Verhandlungsleiter für eine neue Bundesregierung heranzutreten und diese aufzufordern, die Aktion 20.000 für Arbeitslose 50+ in ihrer bewährten Form als eine wichtige Arbeitsmarktinitiative für

Seite 11

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

arbeitslose Menschen über 50 Jahre wie geplant weiter fortzuführen und bundesweit zu implementieren.

Beschlossen vom Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach,
am 5. Dezember 2017

Der Bürgermeister

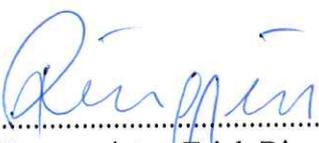
Erich Ringseis

Beschluss:

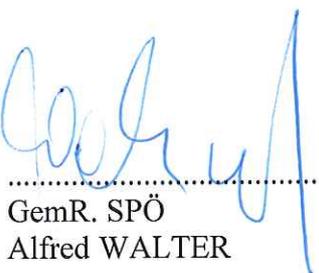
Der Gemeinderat beschließt mit 12 JA-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen (GemR. Herbert Bitter, geschf.GemR. Josef Kienesberger und GemR. Christoph Lechner) sowie 1 Gegenstimme (Vizebürgermeister Dipl.-Ing. Gernot Kuran) den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben.

Dieses Protokoll besteht aus 11 Seiten. Es wurde zugestellt, genehmigt und unterschrieben.

Aggsbach-Dorf, am 05.12.2017


.....
Bürgermeister: Erich Ringseis

ausgeschrieben per 31.12.2017
.....
GemR. ÖVP und Unabhängige
für Schönbühel-Aggsbach
Andreas WINKLER


.....
GemR. SPÖ
Alfred WALTER


.....
Schriftführer
GemR. Reinhard Gruber


.....
gfGemR. FPÖ
Friedrich LECHNER

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

Land: Niederösterreich Bezirk: Melk
3392 Schönbühel 3642 Aggsbach-Dorf

Anwesenheitsliste zur GR-Sitzung am:

Dienstag, dem 5. Dezember 2017, 18.30 Uhr in Aggsbach-Dorf
(Sitzungssaal des Gemeindeamtes)

Bgm. Erich Ringseis

Erich Ringseis

Vizebgm. Dipl.Ing. Gernot Kuran

Gernot Kuran

GemR. Herbert Bitter

Herbert Bitter

GemR. Reinhard Gruber

Reinhard Gruber

gfGemR. Josef Kienesberger

Josef Kienesberger

GemR. Michaela Krompaß

Michaela Krompaß

GemR. Christoph Lechner

Christoph Lechner

gfGemR. Johann Picker

Johann Picker

GemR. Jürgen Josef Pilsinger

Jürgen Josef Pilsinger

GemR. Mario Pulker

Mario Pulker

GemR. Mag. Anja Schwediauer

Anja Schwediauer

GemR. Andreas Winkler

Andreas Winkler

gfGemR. Leonhard Compassi

Leonhard Compassi

GemR. Alfred WALTER

Alfred WALTER

GemR. Anna Neuhold

Anna Neuhold

GemR. Patrizia Schiller

Patrizia Schiller

gfGemR. Friedrich Lechner

Friedrich Lechner

GemR. Walter Amoser

Walter Amoser

GemR. Martin Mayerhofer

Martin Mayerhofer

Erich Ringseis
Bürgermeister der
Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach
3642 Aggsbach-Dorf Nr. 48

Aggsbach-Dorf, am 1. Dezember 2017

D r i n g l i c h k e i t s a n t r a g

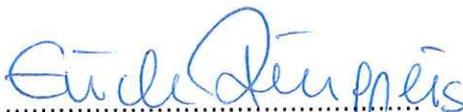
zur Gemeinderatssitzung am 5. Dezember 2017

Ich beantrage die Erweiterung der Tagesordnung mit dem nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkt:

- a) Bericht über die Sanierungskontrolle des Amtes der NÖ Landesregierung
Kennzeichen IVW3-A-3154201/017-2017 vom 28. November 2017

Begründung:

Der vorstehende Tagesordnungspunkt ist zum Zeitpunkt der letzten Gemeindevorstandssitzung noch nicht vorgelegen.


.....
Bürgermeister Erich Ringseis

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Herrn Bürgermeister
Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach
3642 Schönbühel-Aggsbach

Beilagen

IVW3-A-3154201/017-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Fax: (02742) 9005/12225 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn
Walter Bogner

(0 27 42) 9005
Durchwahl 12611 Datum 28. November 2017

Betrifft
Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach;
Verwaltungsbezirk Melk;
Sanierung-Kontrolle

Auf Grund des vom Gemeinderat am 13. September 2011 beschlossenen Sanierungskonzeptes wurde im November 2017 durch Organe der Aufsichtsbehörde eine Kontrolle bezüglich Einhaltung und Realisierung dieses Konzeptes durchgeführt.

Im Voranschlag 2017 wurden im ordentlichen Haushalt Bedarfszuweisungen in der Höhe von € 262.800,-- veranschlagt. Die Hauptursache lag größtenteils in den veranschlagten einmaligen Ausgaben.

Bei Durchsicht des Zwischenrechnungsabschlusses per 7. November 2017 wurde festgestellt, dass voraussichtlich mit einem ausgeglichenen ordentlichen Haushalt gerechnet werden kann (größtenteils bedingt durch diverse einmalige Mehreinnahmen und Ausgabeneinsparungen).

Sämtliche Punkte des Sanierungskonzeptes bleiben weiterhin aufrecht.

Vorstehender Bericht ist dem Gemeinderat anlässlich der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Die Sitzungsunterlagen sind nach der Behandlung im Gemeinderat binnen einem Monat der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Ergeht an:

1. Büro LH Mikl-Leitner

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. S t u r m

Abteilungsleiterin



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

An den
Gemeindevorstand & Gemeinderat der
Gemeinde Schönbühel-Aggsbach

DRINGLICHKEITSANTRAG
gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

betreffend: **Resolution an die NÖ Landesregierung zur Fortführung und
Unterstützung der Aktion 20.000 für Arbeitslose 50+**

Begründung

Da dies erst nach Einladung zur Gemeinderatssitzung aktuell wurde.

Die sozialdemokratische Gemeinderatsfraktion stellt daher folgenden Antrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönbühel-Aggsbach möge beschließen:

- 1) Die Beschlussfassung und Unterzeichnung der Resolution „Fortführung und Unterstützung der Aktion 20.000 für Arbeitslose 50+“.

Die Mitglieder der sozialdemokratischen Gemeinderatsfraktion

RESOLUTION

des Gemeinderats der Stadt-/Markt-/Gemeinde SCHÖNBÜHEL - AGGSBACH

an die NÖ Landesregierung

betreffend der

FORTFÜHRUNG und UNTERSTÜTZUNG der AKTION 20.000 für Arbeitslose 50+

Die österreichische Wirtschaft befindet sich derzeit in einem sowohl von der inländischen als auch der ausländischen Nachfrage getragenen Aufschwung. Die Arbeitslosenquote erreichte zwar im Jahr 2016 mit 6,0% einen historischen Höchstwert, wird aber bis 2019 auf 5,4% sinken. Auch das Beschäftigungswachstum in Niederösterreich ist ungebrochen stark: Der Beschäftigtenstand lag im Oktober bei 617.000, das ist ein Zuwachs von 1,7% (od. 10.000 Personen). Die aktuellen Arbeitsmarktdaten zeigen zwar einen Aufwärtstrend, die Gruppe der älteren Langzeitarbeitslosen können aber davon nicht profitieren. Bei all der positiven Entwicklung bleibt neben Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Sektor der Arbeitsuchenden 50+ weiterhin ein Problembereich. Während in allen anderen Bereichen die Arbeitslosenzahlen rückläufig sind, stieg die Zahl der Arbeitslosen über 50 und älter im Oktober neuerlich um 394 oder 2,1 % auf 7.663 Personen.

Mit der „Aktion 20.000“ des Sozialministeriums wurde eine Arbeitsmarktinitiative für Menschen über 50 Jahre, die seit mindestens einem Jahr keine Arbeit haben, geschaffen. Die Aktion hat insbesondere das Ziel, die Zahl der Langzeitarbeitslosen über 50 zu halbieren und damit Menschen in Österreich die Chance auf einen Arbeitsplatz zu ermöglichen und Jobs zu schaffen, die zweierlei sind: gesellschaftlich wertvoll und sinnstiftend für den Betroffenen. Mit dieser Aktion könnten im Zeitraum Juli 2017 bis Dezember 2019 20.000 zusätzliche dauerhafte Arbeitsplätze für die BürgerInnen Österreichs geschaffen werden, die ansonsten den Mut und die Zuversicht verloren hätten. Ein Zwischenfazit der seit Juli 2017 laufenden Pilotphase fällt positiv aus, die bisherigen Zahlen übertreffen die Erwartungen des Sozialministeriums.

Für die Gemeinden sind die Synergieeffekte Anreiz: die Kommunen erfüllen seit Jahren durch ihr effizientes und sparsames Arbeiten die Vorgaben des Stabilitätspakts auf Punkt und Beistrich und bekommen aber gleichzeitig immer neue Aufgaben dazu. Jeder effiziente Kaufmann würde bei dieser Aufgabenlast ohne entsprechende Finanzierung priorisieren. Auch in den Gemeinden sind sicherlich Sachen liegen geblieben, für die im Arbeitsalltag einfach keine Zeit mehr bleibt. Bei weiteren Finanzierungshilfen sind die Gemeinden daher weiter gerne bereit, den Langzeitarbeitslosen eine sinnstiftende Beschäftigung zu geben. Die Aktion, die ja nur zusätzlich geschaffene Plätze betrifft, könnte in der Praxis zur Qualitäts- und Serviceverbesserung in den unterschiedlichen Aufgabenbereichen der Kommunen beitragen. Einsatzmöglichkeiten gibt es dabei viele, wie zB. - bei entsprechender Qualifikationen - der Einsatz im Bereich der Grundstücksbewertung oder der Erstellung eines Baumkatasters, auch Hilfsarbeiten beim Bauhof oder in den Altstoffsammelzentren sind denkbar. In der Pflege könnte man durch die Erweiterung der Services beispielsweise in der stundenweisen Betreuung oder bei der

Ergeht an:

Landeshauptfrau Mag. Johanna Mikl – Leitner (lh.mikl-leitner@noel.gv.at)

Landeshauptfrau – Stv. Dr. Stephan Pernkopf (lhstv.pernkopf@noel.gv.at)

Landeshauptfrau – Stv. Mag. Karin Renner (post.lhstvrenner@noel.gv.at)

Landesrätin Dr. Petra Bohuslav (lr.bohuslav@noel.gv.at)

Landesrat Mag. Karl Wilfing (buero.wilfing@noel.gv.at)

Landesrätin Mag.a Barbara Schwarz (buero.schwarz@noel.gv.at)

Landesrat DI Ludwig Schleritzko (lr.schleritzko@noel.gv.at)

Landesrat Franz Schnabl (post.irschnabl@noel.gv.at)

Landesrat Tillmann Fuchs, MBA (buero.fuchs@noel.gv.at)

Vertragsnummer:

Vertragspartner: Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach
Adresse: 3642 Schönbühel-Aggsbach 48
KG: 14102 Aggstein
EZ: 85
GSt.: 386/1 386/2 386/3
Vertragsobjekt: Hochwasserschutzmaßnahmen Aggstein
SB: MHO



DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Republik Österreich (Bundeswasserstraßenverwaltung), vertreten durch via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH, Donau-City-Straße 1, 1220 Wien, FN 257381b Wien HG Wien, im Folgenden kurz Dienstbarkeitsgeber, einerseits

und

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, 3642 Schönbühel-Aggsbach 48, im Folgenden kurz Dienstbarkeitsnehmer, andererseits,

wie folgt:

Präambel

1. Die Republik Österreich ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 85, Grundbuch KG 14102 Aggstein.
2. Die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach beabsichtigt auf den unter Punkt 1 bezeichneten Grundstücken entlang der Donau, rechtes Ufer zwischen ca. Strom-km 2025,700 und 2024,330 einen Hochwasserschutz für die Katastralgemeinde Aggstein zu errichten. Diese Hochwasserschutzanlagen bestehen zum Teil aus: Pump- und Auslaufbauwerken, Ablaufleitungen, stationären Hochwasserschutzwänden – mit und ohne Mobilelemente, Treppenanlagen, begrünten mit Natursteinen gepflasterten Böschungen, Hochwasserschutzdeichen sowie Regen- und Schmutzwasserkanälen mit Schächten.
3. Im Zuge der Errichtung des Hochwasserschutzes muß eine Pegelmeßstelle entfernt und auf einem Grundstück der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach neu errichtet werden.

§ 2 Vertragsdauer, -beendigung

1. Diese Vereinbarung wird ab 01.05.2017 unbefristet abgeschlossen.
2. Rechte und Pflichten aus diesem Dienstbarkeitsvertrag gehen auf beiden Vertragsseiten jeweils auf die Erben und Rechtsnachfolger über.
3. Der Vertrag kann vom Dienstbarkeitsgeber bei Vorliegen wichtiger Gründe (insbesondere auch jener des § 10 Pkt. 5) für aufgelöst erklärt werden. Die Auflösung der Dienstbarkeitsvereinbarung ist dem Dienstbarkeitsnehmer schriftlich bekannt zu geben. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die vertragswidrige Ausübung der Dienstbarkeit, die Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses (das sind insbesondere die Gefährdung der Wasserstraße und der Schifffahrt) und die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages zur Aufrechterhaltung der Wasserstraße.
4. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses haben die Vertragsteile eine einvernehmliche Regelung über die zukünftige Verwendung von Einbauten und Anlagen des Dienstbarkeitsgebers (siehe § 9 Bauliche Vertragsbestimmungen) zu treffen. Ist innerhalb angemessener Frist eine Einigung nicht zu erzielen, hat der Dienstbarkeitsgeber das Recht, die Entfernung der Einbauten und Anlagen auf Kosten und Gefahr des Dienstbarkeitsnehmers zu verlangen. Dem Dienstbarkeitsnehmer steht in diesem Fall kein Ersatzanspruch für Aufwendungen gegenüber dem Dienstbarkeitsgeber zu. Der Dienstbarkeitsnehmer hat den Dienstbarkeitsgeber hinsichtlich allfälliger Rechte Dritter an solchen Gegenständen schad- und klaglos zu halten.
5. Der Dienstbarkeitsnehmer hat bei Beendigung des Vertragsverhältnisses binnen drei Monaten für die Löschung der Dienstbarkeit im Grundbuch zu sorgen.
6. Dem Dienstbarkeitsnehmer steht im Falle der Vertragsbeendigung kein Recht auf anteilmäßige Rückleistung der im Vorhinein entrichteten Entschädigung zu. Es gebührt dem Dienstbarkeitsnehmer weder die Zahlung einer Ablöse noch Ersatz für geleistete Aufwendungen.

§ 3 Beanspruchung und Entschädigung

1. Die Entschädigungen für dauerhafte und vorübergehende Grundbeanspruchungen der gegenständlichen Liegenschaften wurden von dem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Immobilienwesen Prof. Gerhard Stabentheiner mittels Gutachten vom 14.03.2017 ermittelt.
2. Die Entschädigungssumme für dauernde und temporäre Grundinanspruchnahme für das Auslaufbauwerk samt Pumpwerk wurde gesamt mit € 31.475,00 bewertet. Die Entschädigungsbeträge verstehen sich als Nettobeträge exklusive der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.

§ 4 Mehrbeanspruchung

Sollten für die Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen (im Ausmaß von nicht mehr als jeweils 10 % der angeführten Flächen im § 3 zitierten Gutachten) benötigt werden, so können diese zu dem vereinbarten m² - Preis laut Gutachten von Prof. Stabentheiner und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung zusätzlich in Anspruch genommen werden.

§ 5 Entgelt

8. Der Dienstbarkeitsnehmer haftet dem Dienstbarkeitsgeber sowie seinen Vertretern für alle Schäden, einschließlich Kosten und Auslagen, welche durch die verspätete Zahlung der Entschädigung entstanden sind. Der Dienstbarkeitsnehmer hat dem Dienstbarkeitsgeber sowie seinen Vertretern auch jene Kosten, so auch Prozesskosten, zu ersetzen, welche dadurch entstehen bzw. entstanden sind, dass sie von der verspäteten Zahlung durch Postlauf, Abwicklung über ein Geldinstitut o. ä. nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten haben.
9. Eine Aufrechnung von Gegenforderungen gegen die Entschädigung ist ausgeschlossen, soweit diese nicht im rechtlichen Zusammenhang mit dem Dienstbarkeitsverhältnis stehen, gerichtlich festgestellt oder vom Dienstbarkeitsgeber anerkannt wurden. Dies gilt nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Dienstbarkeitsgebers.
10. Erklärungen des Dienstbarkeitsnehmers auf Zahlscheinen gelangen aufgrund der automatisierten Bearbeitung derselben nicht zur Kenntnis des Dienstbarkeitsgebers oder seiner Vertreter.

§ 6 Aufsandungserklärung

Zum Zwecke der grundbücherlichen Sicherstellung dieses Dienstbarkeitsrechtes erteilt der Dienstbarkeitsgeber hiermit seine ausdrückliche Einwilligung zu nachstehender Grundbuchseintragung hinsichtlich der folgenden Liegenschaft:

ob der Liegenschaft KG 14102 Aggstein, EZ 85, hinsichtlich der Grundstücke Nummer 386/1, 386/2 und 386/3

als dienendes Gut die Einverleibung der Dienstbarkeit auf Duldung der Errichtung, des Betriebes und der Erhaltung der Hochwasserschutzmauern mit und ohne Mobilelemente, von Hochwasserschutzdeichen und sonstiger Objektschutzmaßnahmen (Auslaufbauwerke, Pumpwerke, Regenwasser- und Schmutzwasserkanälen mit Schächten, Ausleitungen, etc.) sowie die Dienstbarkeit zur Duldung der Errichtung, des Betriebes und der Erhaltung von Treppenanlagen und gepflasterten Böschungen im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz am rechten Donauufer zwischen ca. Strom-km 2025,700 und 2024,330 sowie die Dienstbarkeit des Begehens und des Befahrens zu den vorgenannten Zwecken gemäß § 1 dieses Vertrages zugunsten der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach.

Zum Zwecke der grundbücherlichen Sicherstellung dieses Dienstbarkeitsrechtes erteilt der Dienstbarkeitsnehmer hiermit seine ausdrückliche Einwilligung zu nachstehender Grundbuchseintragung hinsichtlich der folgenden Liegenschaft:

ob der Liegenschaft KG 14102 Aggstein, EZ 104, hinsichtlich des Grundstückes Nummer 385/4

als dienendes Gut die Einverleibung der Dienstbarkeit auf Duldung der Errichtung, des Betriebes und der Erhaltung einer Pegelmeßstelle zu den vorgenannten Zwecken gemäß § 1 dieses Vertrages zugunsten der Republik Österreich - Bundeswasserstraßenverwaltung.

sämtliche Arbeiten auf den betroffenen Grundflächen im engen Einvernehmen mit viadonau durchzuführen.

6. Aus der Gestattung zur vorübergehenden Nutzung gemäß §1 Pkt. 2 und zur Grundinanspruchnahme können keine dinglichen Rechte abgeleitet werden. Eine den ausbedungenen Verwendungszweck übersteigende Benützung ist unzulässig. Die Berechtigung des Dienstbarkeitsnehmers erstreckt sich insbesondere nicht auf die Erzielung irgendwelcher sonstigen Nutzungen aus den Grundstücken.
7. Sämtliche Auflagen und Fristen der zu erwirkenden Bescheide sind einzuhalten. Etwaige, beabsichtigte Abweichungen oder Änderungen sind umgehend viadonau bekannt zu geben und im Einvernehmen mit viadonau durchzuführen und erforderlichenfalls behördlich genehmigen zu lassen.
8. Sofern Wege vom Bauvorhaben betroffen sind, übernimmt der Dienstbarkeitsnehmer bis zur Kollaudierung die Wegehaltung und die Wegehalterhaftung gemäß § 1319a ABGB für die betroffenen Wege. Vom Bauvorhaben betroffene Wege sind in einem ordnungsgemäßen Zustand und auf Kosten des Dienstbarkeitsnehmers nach Beendigung des Bauvorhabens gemäß §1 wiederherzustellen.
9. Während Bauarbeiten ist die Baustelle vom Dienstbarkeitsnehmer entsprechend zu beschildern und zu sichern.
10. Die Republik Österreich, sowie ihre Vertreter haften in keiner Weise für die Beschaffenheit oder Benutzbarkeit der Liegenschaften zum beabsichtigten Gebrauch. Die im Umfang dieser Dienstbarkeitsseinräumung errichteten Bauwerke und Anlagen gehen zu keiner Zeit in das Eigentum der Republik Österreich oder ihrer Vertreter über. Für Schäden die durch Hochwasser, Eisgang oder durch Streckenerhaltungsarbeiten entstehen, übernimmt die Republik Österreich oder ihre Vertreter keine Haftung.
11. Die Republik Österreich und ihre Vertreter haften nicht für die Beschaffenheit des Bodens. Sämtliche erforderliche Erhebungen und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Bodenbeschaffenheit in gegenständlichem Projekt erforderlich sind, hat der Dienstbarkeitsnehmer auf eigene Kosten vorzunehmen.
12. Der Dienstbarkeitsnehmer hat Anlandungen, Ablagerungen (wie Sedimente und dergl.) oder andere Beeinträchtigungen auf eigene Kosten und eigene Rechnung zu entfernen.
13. Uferbauten (z.B.: Stiegen, Rampen, Pegel etc.), Fixpunkte, Grenzsteine, Hektometermarkierungen und sonstige Einrichtungen der Republik Österreich dürfen durch das gegenständliche Bauvorhaben nicht dauerhaft beschädigt oder beeinträchtigt werden. Schäden und Beeinträchtigungen sind mit viadonau umgehend einvernehmlich festzuhalten und vom Dienstbarkeitsnehmer, unabhängig von einem Verschulden, wiederherzustellen. Bei Unterlassung dieser Pflichten ist die Republik Österreich nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, diese auf Kosten des Dienstbarkeitsnehmers durchführen zu lassen.
14. Steinmaterial (Stufen, Pflastersteine, Elemente von Uferbauten, etc.), das im Zuge der Baumaßnahmen freigelegt wird, verbleibt bis zu einer gegenteiligen schriftlichen Stellungnahme im Eigentum der Republik Österreich. Lagerung und Abtransport haben im Einvernehmen mit viadonau und auf Kosten des Dienstbarkeitsnehmers auf Deponieflächen von viadonau zu erfolgen.
15. Im Falle von Hochwasserereignissen, Eisgang oder anderen außergewöhnlichen Ereignissen ist die Baustelle derart zu sichern, dass keine Schäden an Einrichtungen der Republik Österreich oder Dritter

30. Als Ersatz für den bestehenden Pegel Aggstein ist eine Pegelmessstelle etwa 50 Meter flussab auf dem Grundstück 385/4, EZ 104, KG 14102 Aggstein neu zu errichten (vgl. Beilage ./2). Sämtliche Kosten hierfür sind vom Konsenswerber zu tragen. Nach Fertigstellung der folgend angeführten Tätigkeiten gehen alle beschriebenen Anlagenteile der Pegelmessstelle in das Eigentum des Dienstbarkeitsgebers über. Der neu zu errichtende Pegel besteht aus:
- a. Pegelstiege: Die Pegelstiege muss etwa 10 Meter stromauf des geplanten Auslaufs des Pumpwerks situiert werden. Das Höhenniveau der untersten Stufe hat auf 198,40 m ü.A. zu liegen. Die Pegelstiege muss den geltenden Normen und Arbeitsschutzrichtlinien entsprechen (z.B. Einbau einer Berme bzw. Stiegenpodest aufgrund Stiegenneigung, zu überwindende Höhe und Stiegenlänge). Die bestehende Pegelstiege kann im Zuge der Baumaßnahmen entfernt werden.
 - b. Pegellatte an der Stiegenwange (die Details werden vom Dienstbarkeitsgeber nach Errichtung der Pegelstiege vorgegeben)
 - c. Hochwasserpegellatte montiert an einem senkrecht stehenden, wasserseitig des HW-Schutzes in einem Betonfundament (situiert nahe der obersten Stufe der Pegelstiege) fest verankerten Stahlprofil (z.B. I-Profil oder U-Profil mit ca. B/H/L 100/100/2000)
 - d. Sämtliche für den Betrieb der Pegelmessgeräte notwendigen Rohrleitungen und Schächte (spülbar) von der Pegelstiege bis zum Mast mit Schaltschrank, welcher innerhalb des Hochwasserschutzsystems (Polder II) nahe dem Pumpwerk II liegt. Über die komplette Rohrleitungslänge bis zum Mastfundament ist ein Vorspann einzuziehen.
 - e. Stahlmast für die Anbringung des Schaltschranks (Höhe Unterkante Schaltschrank $HW_{100} + 70$ cm) inklusive Fundament. Am Mast ist ein Podest auf einer Höhe von etwa 208,50 m ü.A. (ca. 1,00 Meter über GOK laut QP29) inklusive Geländer und Leiter anzubringen.
 - f. Die Planung und bauliche Ausführung sämtlicher Bestandteile des Pegels (Pegelstiege, Schächte, Leitungsrohre, Situierung des Fundaments für den Mast, Mast inkl. Podest und Zugangsstiege und Zugangsleiter, etc.) ist mit dem Dienstbarkeitsgeber einvernehmlich abzustimmen
 - g. Ist aufgrund der neuen Situierung der Pegelmessstelle der Einbau einer neuen Messsonde notwendig, so sind die Kosten vom Dienstbarkeitsnehmer zu tragen.
31. Der Dienstbarkeitsnehmer räumt dem Dienstbarkeitsgeber sowie den von ihr beauftragten Unternehmen und Institutionen das Recht ein, das Grundstück 385/4, KG 14102 Aggstein zu Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten sowie den für den laufenden Betrieb der Pegelmeßstelle notwendigen Tätigkeiten, jederzeit das Begehen und Befahren mit Kfz zu allen Anlagenteilen der Pegelmeßstelle zu gewähren.

§ 10 Sonstige Rechte und Pflichten der Vertragspartner

1. Im Rahmen dieser Dienstbarkeit ist der Dienstbarkeitsnehmer berechtigt, das dienende Grundstück zum Zwecke der Nachschau und der Vornahme von Errichtungs-, Wartungs-, Reparatur-, Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten zu betreten sowie durch von ihm beauftragte Personen betreten zu lassen. Der Dienstbarkeitsgeber ist berechtigt, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag getroffenen Maßnahmen bzw. Arbeiten zu überwachen und diesbezüglich Anordnungen zu treffen, welchen vom Dienstbarkeitsnehmer zu entsprechen ist.

4. Der Dienstbarkeitsnehmer haftet dem Dienstbarkeitsgeber auch für die durch Abtritt seiner Bauten oder Anlagen entstandenen Schäden an fremdem Eigentum.
5. Der Dienstbarkeitsnehmer haftet dem Dienstbarkeitsgeber darüber hinaus für Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers, für Kontaminationsfälle sowie für Emissionen, welche im Zusammenhang mit der Ausübung dieses Benützungsrechtes vom Dienstbarkeitsnehmer oder Dritten verursacht wurden. Der Dienstbarkeitsnehmer hält den Dienstbarkeitsgeber im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte schad- und klaglos.

§ 12 Versicherungspflicht

Der Dienstbarkeitsnehmer verpflichtet sich den Servitutsgegenstand ausreichend zu versichern und die Versicherungsdeckung während der gesamten Vertragsdauer aufrecht zu erhalten. Zum Umfang des nötigen Versicherungsschutzes gehört jedenfalls eine Betriebshaftpflichtversicherung. Der Dienstbarkeitsnehmer wird dem Dienstbarkeitsgeber die Fertigstellung der Anlage melden und die aufrechte Versicherungsdeckung unaufgefordert unmittelbar nach Anlagenerrichtung, sowie jederzeit auf Nachfrage des Dienstbarkeitsgebers binnen drei Arbeitstagen schriftlich nachweisen.

§ 13 Formgebote

1. Solange dem Dienstbarkeitsgeber keine andere Zustelladresse zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die dem Dienstbarkeitsgeber bekannte Adresse mit der Wirkung, dass sie dem Dienstbarkeitsnehmer als zugekommen gelten.
2. Allfällige vor Abschluss dieses Vertrages getroffene schriftliche oder mündliche Vereinbarungen verlieren bei Vertragsabschluss ihre Gültigkeit. Eine Abänderung dieses Vertrages kann nur schriftlich erfolgen. Für den gegenständlichen Vertrag gilt das Schriftformgebot, was auch für ein allfälliges Abweichen von der Schriftform gilt.
3. Für sämtliche Mitteilungen wird dem Dienstbarkeitsnehmer empfohlen, diese in Form des rekommandierten Schreibens an den Dienstbarkeitsgeber bzw. seine Vertreter zu richten.

§ 14 Sonstige Vereinbarungen

1. Der Dienstbarkeitsgeber ist in seinem Recht, die Grundfläche zu betreten und zu besichtigen, nicht beschränkt.
2. Beide Teile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen allfälliger Verkürzung über die Hälfte des Wertes anzufechten.
3. Eine Ersitzung der eingeräumten Rechte sowie von Rechten, welche in Art oder Umfang darüber hinausgehen, ist ausgeschlossen.
4. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden, sind diese in einer Weise umzudeuten oder zu ergänzen, sodass der damit verbundene Zweck weitestgehend erreicht werden kann. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt. Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

Beilage :/1



Marktgemeinde
Schönbühel - Aggsbach

PARIE					
A	B	C	D	E	
F	G	H	I	J	

DONAU

HOCHWASSERSCHUTZ

in der Marktgemeinde

Schönbühel - Aggsbach

HWS AGGSTEIN

EINREICHUNG 2017

GRUNDEINLÖSEPLAN

VORABZUG
Stand 29.03.2017

**schneider
consult**

Ziviltechniker GmbH

3050 Kremsitz - Besatzwegstraße 88-91
3300 Amstetten - Rudolf-Dieter-Str. 12
Tel. 03722 2222 - Fax 03722 2222



**HYDRO
INGENIEURE**

UMWELTECHNIK GMBH

A-3034 Krems-Stein, Steiner Landstraße 27a
T +43 (0)2732 203-0, F +43 (0)2732 200-535
E official@hydro-ing.at, W www.hydro-ing.at

Im Einvernehmen mit dem Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Wasserbau erstellt.
St. Pölten, im April 2017

e.h. Dipl.-Ing. Norbert Knopf, wirkli. Hofrat

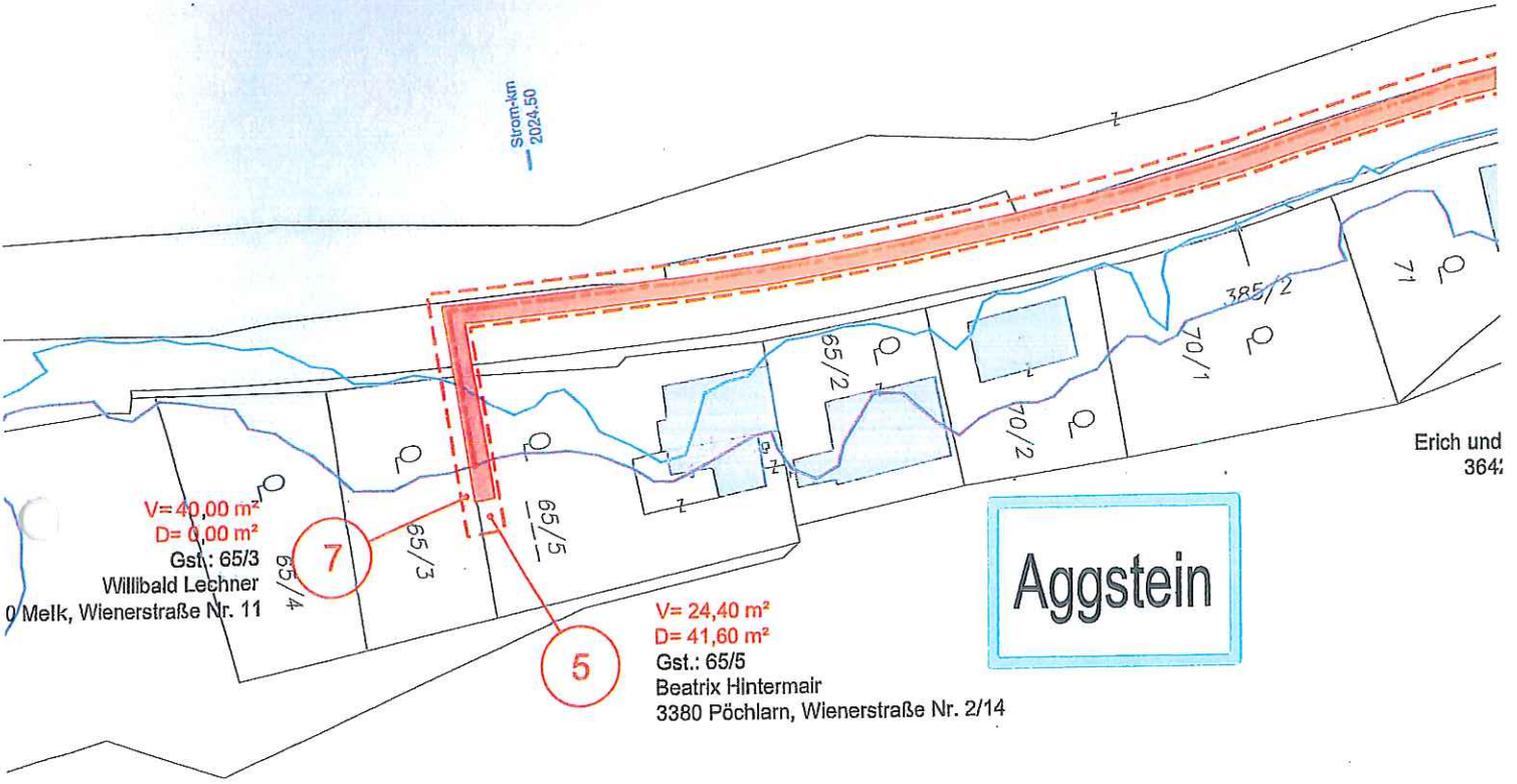
e.h. Dipl.-Ing. Dietmar Pichler

BEARBEITET	AS	GZL. 16166	MASSTAB	1:1.000
GERECHNET	AS		DATUM	April 2017
GEZEICHNET	AS	EINLAGE NR. 10.1	GEÄNDERT	-
GEPRÜFT	JR		PLANGRÖSSE	0,59 m ²

POLDER I

Strom-km
2024.40

Strom-km
2024.50



V= 40,00 m²
D= 0,00 m²
Gst.: 65/3

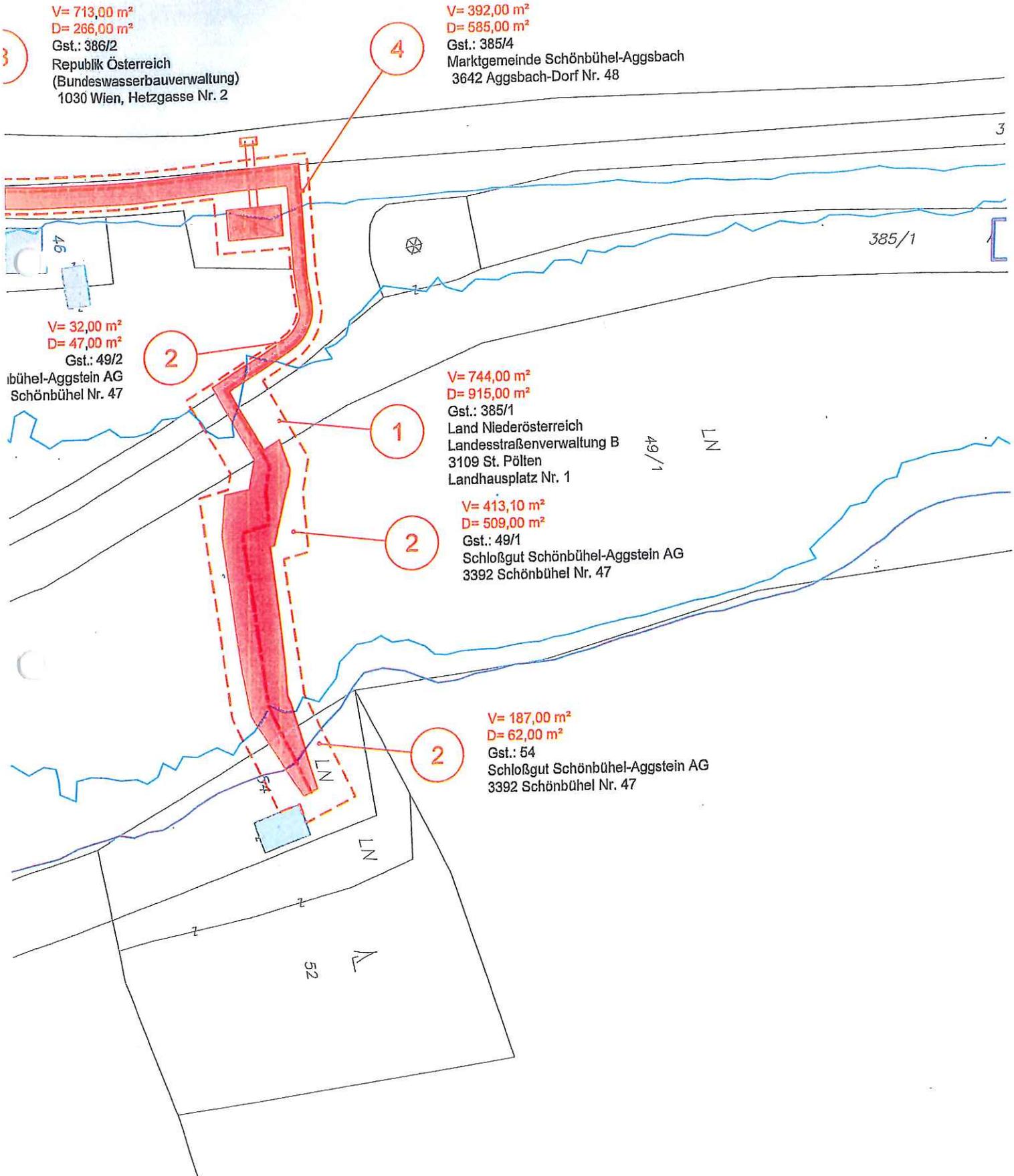
Willibald Lechner
0/Melk, Wienerstraße Nr. 11

V= 24,40 m²
D= 41,60 m²
Gst.: 65/5

Beatrix Hintermair
3380 Pöchlarn, Wienerstraße Nr. 2/14

Aggstein

Erich und
364





Strom-Arm
— 2025.20



raße (Bundesstraße)

Schloßgut.

V= 3,05 m²
D= 0,25 m²
Gst.: 21/4
Marktgemeinde Schönbüchel-Aggsbach
3642 Aggsbach-Dorf Nr. 48

V= 17,60 m²
D= 25,40 m²
Gst.: 380/1
Marktgemeinde Schönbüchel-Aggsbach
3642 Aggsbach-Dorf Nr. 48

Schönbüchel-aggstein AG
Schönbüchel Nr. 47

214/1

LN

LN

214/2

LN 27/2

LN 27/2

LN

LN

LN

35/3

27/1

36/1

LN

LN

Pegelstige :

- letzte Stufe Niveau 198,40 m ü.A.
- aufgrund Stiegenlänge & Höhe Podest notwendig
(Höhenunterschied 8,5 m, Stiegenlänge \approx 74m)

HW_{100 Bsm} +209,02 m ü.A.

205 -

200 -

RNW2070 199,22

198.00 m ü.A.

akthöhe

ndehöhe

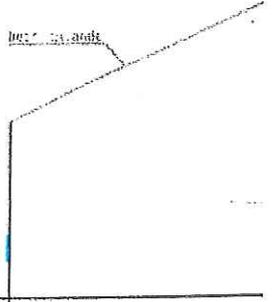
abstand

200.308

9.558

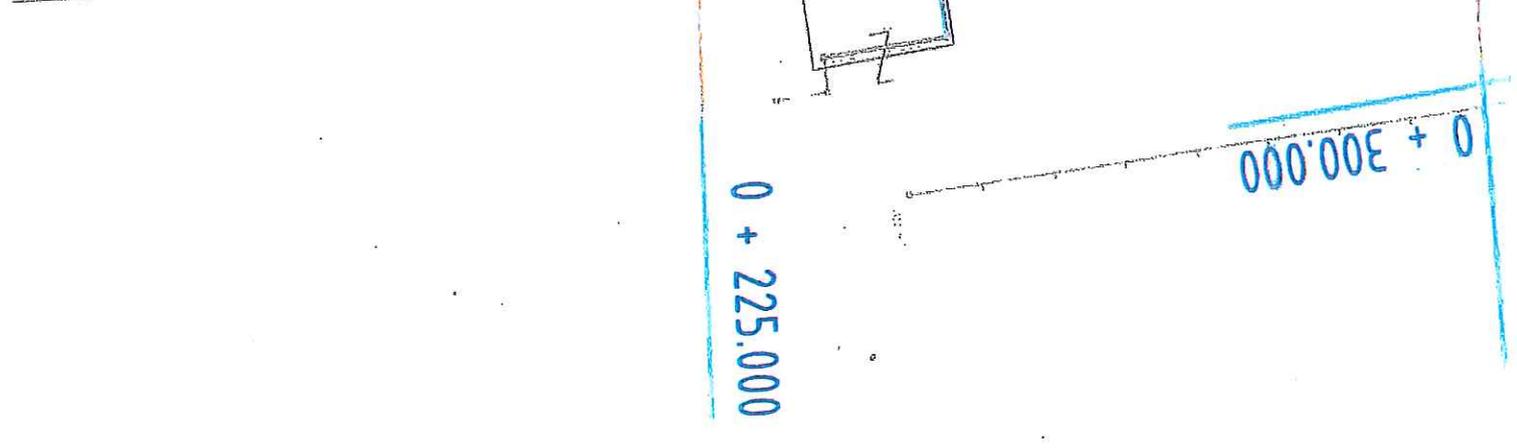
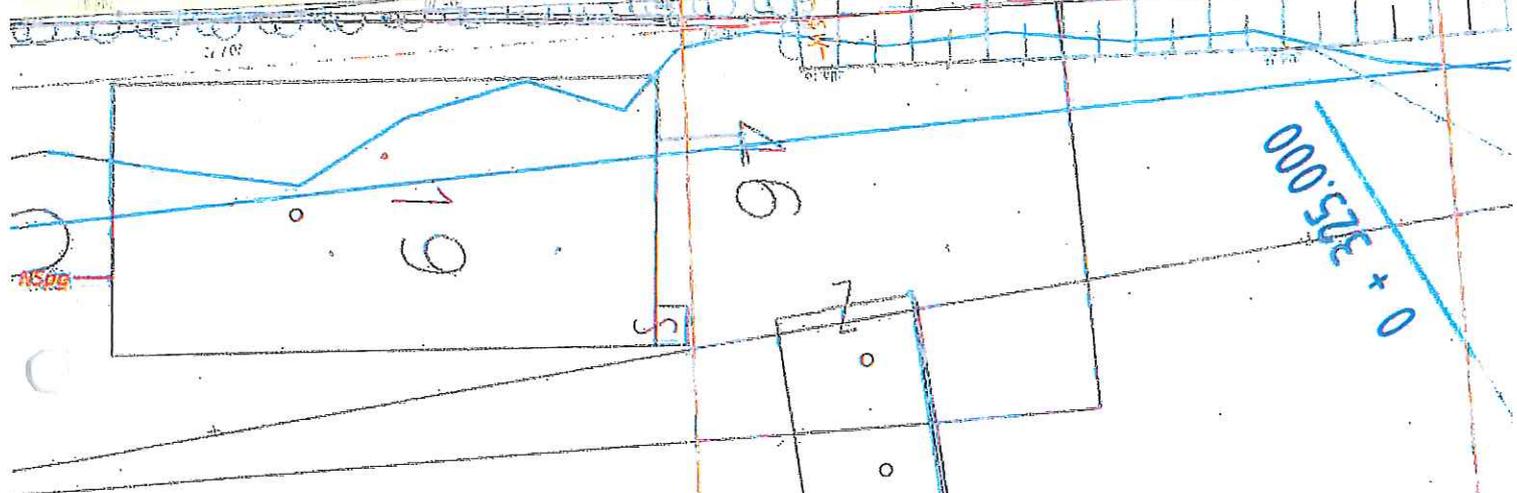
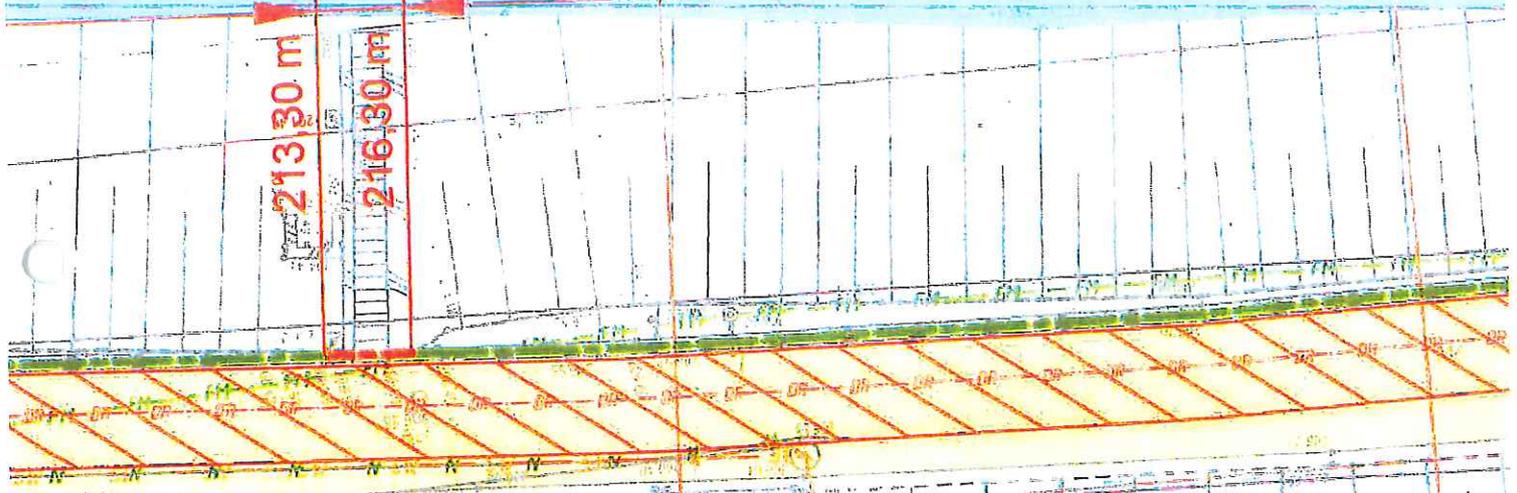
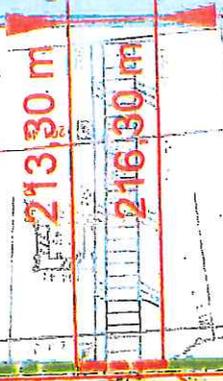
201.889

6.109



Mobilelemente
bodengleich
Länge = 3,00m

Mobilelemente
auf Mauersockel
Länge = 60,00m



0 + 325.000

0 + 225.000

0 + 300.000

Marktgemeinde Schönbüchel-Aggsbach

Land: Niederösterreich Bezirk: Melk

Aggsbach-Dorf, am 05.12.2017

Leistungen der Gemeinde, bzw. an die Gemeinde privatrechtlicher Art im Haushaltsjahr 2018

Wasserversorgungsanlagen

Anerkennungszins für Hochbehälter Aggstein, Frau Wessner Rosemarie jährlich € 36,34

Entschädigung für Quellschutzgebiet Berging lt. Preise von Lagerhaus jährlich

Bitter Herbert, 60 kg Thomaskorn, 30 kg Kali und 30 kg Kalkamons

Hintersteiner Alois, 180 kg Thomaskorn, 90 kg Kali und 90 kg Kalkamons

Hintersteiner Alois, Wasserfreibezug jährlich 300 m³

Handler Roswitha (Haus Nr. 15 und 120) Wasserfreibezug jährlich 300 m³

Bitter Hermine, Wasserfreibezug jährlich 300 m³

Ingeborg Schuster, Entfall der Wasserbereitstellungskosten und Wasserfreibezug von 100 m³ pro Kalenderjahr

Entschädigung der Bedienerinnen

Amtshaus Schönbüchel, Köck Helene, mtl. € 80,00 14x

Großreinigung – Weihnachten und Ostern wird gesondert verrechnet – Entlohnung nach Stunden € 8,00 an Frau Köck

Kläranlage Aggsbach-Dorf, Ebner Ernestine, Entlohnung nach Stunden € 8,00 (inkl. Schmutz- und Gefahrenzulage)

Friedhöfe

Friedhof Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten - Entlohnung nach Stunden € 8,00 an jeweilige Arbeitskraft

Entschädigung an Totengräber (Herr Amon/Schönbüchel, Fa. Friedhofsdienst Mühlleitner, Aggsbach-Dorf) gemäß Friedhofsverordnung.

Allgemeiner Stundenlohn

Für Aushilfsarbeiten bei Normalbeanspruchung € 8,00 per Stunde

Für Aushilfsarbeiten bei Schwerarbeit € 10,00 per Stunde

Für Aushilfsarbeiten Facharbeit nach jeweiliger Vereinbarung

Schmutzzulage € 1,00 per Stunde

Pacht- und Zinsverpflichtungen

Für Gutsverwaltung Walpersdorf lt. Vertrag (legt Rechnung)

Für Tennis-, Spiel- und Sportplatz Schönbüchel, Schlossgut Schönbüchel, lt. Vertrag

Für Straßenverbreiterungen in der KG Schönbüchel (Gemeindestraße Kindergarten), an die Schlossgut Schönbüchel-Aggstein AG jährlich € 90,84 + 10% MWSWT (Pacht fällig jeweils am 1.1.)

Für Pumpwerk Schönbüchel, an die Schlossgut Schönbüchel-Aggstein AG jährlich € 10,90 + 10% MWST (Pacht fällig jeweils am 1.1.)

Vergütung 1/3 der Energiekosten für Musikschule in Musikerheim Schönbüchel ca. € 550,00, hauptsächlich Heizung

Pachtzahlung für Grundstück neben Waldbad Aggsbach-Dorf in Höhe von € 72,67 inkl. 10 % MWST
an Familie Friedrich Lechner
Pachtzahlung an die Viadonau für die Steganlage der FF-Aggsbach-Dorf
Pachtzahlung an die Viadonau für die Steganlage der FF-Schönbüchel

Landeskindergarten Schönbüchel an der Donau

Kostensersatz für die Verabreichung einer Mittagsmahlzeit in Höhe von € 3,40 pro Mahlzeit
Kostensersatz für die Betreuung von Kindergarten- und Volksschulkindern im Landeskindergarten
Schönbüchel an der Donau während der Nachmittagsstunden zwischen 13.00 und 17.00 Uhr (Montag
bis Donnerstag)

Betreuung bis zu 25 Stunden im Monat	€ 50,00
Betreuung bis zu 40 Stunden im Monat	€ 60,00
Betreuung bis zu 60 Stunden im Monat	€ 80,00
Betreuung über 60 Stunden im Monat	€ 90,00

Rosalienkapelle Schönbüchel

Kostensersatz für die Benützung der Rosalienkapelle als Leichenhalle an die Pfarre Schönbüchel jährlich
€ 38,00
Kostensersatz für die Reinigung nach Stunden € 8,00

Trachtenmusikkapelle Schönbüchel

Kostensersatz je Auftritt – mit Rechnung

Vatertierhaltung

Beitrag zur künstlichen Befruchtung Rinder 33 % von € 30,00
Beitrag zum Eberankauf 33%

Ehrungen

Einladung der Jubilare zu einem gemeinsamen Essen. Gratulationen sollen im Juni und Dezember
stattfinden. Kosten der Bewirtung inkl. einer Begleitperson trägt die Gemeinde (bei zu geringer
Anzahl an Jubilare nur einmal jährlich).

Babyrucksack

Ankauf eines Babyrucksackes für jedes neugeborene Kind mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde
Schönbüchel-Aggsbach im Werte von rund € 50,00

Kultur

Auftrittsgeld lt. Vereinbarung für Konzertveranstaltungen
Mitgliedsbeitrag NÖ Blasmusikverband lt. Vorschreibung

Fremdenverkehr

Mitgliedsbeitrag Leader-Verein Wachau-Dunkelsteinerwald und Arbeitskreis zum Schutz der Wachau
lt. Vorschreibung
Mitgliedsbeitrag Tourismusverband Wachau-Nibelungengau-Kremstal lt. Vorschreibung

WC-Anlagen

Betreuung öffentlicher WC-Anlagen - Stundenverrechnung € 8,00/pro Stunde

Pfarre Aggsbach-Dorf

Kostenbeitrag an die Pfarre Aggsbach 33% der jährlichen Stromkosten für das Refektorium
Kostensersatz für die Benützung der Aufbahrungshalle an Pfarre Aggsbach-Dorf lt. Mietvertrag

Wassergenossenschaft Aggsbach

Pauschalentschädigung für Wasserentnahme aus Hydrant bei den Baurechtsgründen in Aggsbach-Dorf
an die WG Aggsbach, jährlich € 43,60

Pacht- Zins- Mietverträge sowie Eintrittsgebühren

Einnahmen Mehrzweckhalle lt. Vertrag: Eisstockschiützenverein, Pacht € 36,34 + 20% MWST und Eisstockschiützenverein, Benützung der Mehrzweckhalle € 87,21 inkl. 20 % MWST (Fest)

Dr. Gerhard Vieghofer, Anerkennungs zins für Ordination Schönbühel mtl. € 7,27 + 20% MWSt.

Dr. Gerhard Vieghofer, 1/2 Anteil Stromkosten für Ordination Schönbühel

Kostenersatz für Buffettbenützung im Waldbad Aggsbach € 100,00 zuzügl. 20% MWST

Beitrag der Telekom Austria AG für Telefonwählamt Aggsbach-Dorf € 78,49 inkl. 20%

MWST an die Gemeinde

Mietzinszahlung an die Firma RICOH für die Kopiergeräte laut Vertrag

Einnahmen aus der Vermietung der Turnhalle der Volksschule in Aggsbach-Dorf laut den

Benützungsverträge (€ 10,00 für Leichtbeanspruchung und Doppelstunde sowie € 15,00 für starke Beanspruchung und Doppelstunde)

Rosalienkapelle Schönbühel

Gebühr für die Benützung der Rosalienkapelle als Leichenhalle laut Friedhofsgebührenordnung

Kapitelsaal Aggsbach Dorf

Gebühr für die Benützung des Kapitelsaals als Leichenhalle laut Friedhofsgebührenordnung

Waldbad Aggsbach

Tageskarte für Erwachsene

€ 3,00 Tageskarte für Kinder € 1,50

Abendkarte ab 16.00 Uhr für Erwachsene

€ 2,00 AK für Kinder € 1,00

Saisonkarte für Erwachsene

€ 30,00 Saisonkarte für Kinder € 15,00

Als Kinder gelten Jugendliche, einschließlich bis zu dem Jahr, in welchem sie das 15. Lebensjahr vollenden.

Einnahmen aus Vermietungen

Dr. Gerhard Vieghofer, Miete für Ordination Aggsbach lt. Vertrag

UTC Schönbühel, Miete für Tennisanlage Schönbühel lt. Vertrag

TC Aggsbach, Miete für Tennisanlage Aggsbach lt. Vertrag

TC Aggsbach, Mieteinnahmen aus Gästespielen

Kultur

Kostenersatz für diverse Bücher in der Höhe des jeweiligen Ankaufspreises

Sonstige Anerkennungs zins e

Lechner Friedrich, Anerkennungs zins an Gemeinde für Parzelle 13/4, KG Aggsbach jährlich € 1,45

Dalmolin Renate, Anerkennungs zins an Gemeinde für Parzelle 1035, KG Schönbühel jährlich € 0,73



Erich Ringseis

Der Bürgermeister
Erich Ringseis

beschlossen in der GR-Sitzung vom 05.12.2017